

9/26-27

diese Geschäfte endlich bereinigt und erledigt werden könnten. Dabei dürfe aber kein Teil in seinen Rechten geschmälert oder der Religion Abbruch getan werden.<sup>9</sup>

- [15.] Wegen der vielen, mehrtheils gesunden fremden Bettlern, die den gemeinen Mann unnötig belasten, solle man Anzug tun, dass doch, wie schon oft verabredet, jedes Ort für die seinen selbst aufkomme und die Fremden in ihre Heimat abschiebe.
- [16.] Die Gesandten sollen nachfragen, was die andern Orte den Obwaldern an die Glocken ihres neuerbauten Frauenklosters [St. Andreas] in Sarnen bezahlt haben, damit man seinerseits den gleichen Betrag entrichten könne.
- [17.] Was weiter an Geschäften anfallen werde, sollen die Gesandten mit den übrigen Orten beraten und alles wichtige in den Abschied nehmen, damit die Obrigkeit ihrem Gutdünken nach endgültig darüber Beschluss fassen könne.

Landschreiber Christian Schön

1) vgl. EA V 1, 1200 f

2) vgl. ebenda 1291 i

3) vgl. ebenda 1291 h

4) vgl. ebenda 1269 a

5) vgl. ebenda 1464 Art. 156

6) vgl. ebenda 1286

7) vgl. ebenda 1622 Art. 411

8) vgl. ebenda 1290 c

9) vgl. ebenda 1712 Art. 108

Original

AH 9, 70-73

[vor 1629]

A

ERGÄNZUNGSVORSCHLAG KONRAD III. ZURLAUBEN ZU EINEM ARTIKEL DER  
WALLISER LANDESORDNUNG

Dem Artikel über die Souveränitätsrechte des Bischofs, insbesondere dessen Vorrang und Vorsitz, ist folgendes hinzuzufügen:  
Alle ernannten Offiziere und Amtsleute sollen ihre schuldigen

Eide nach alten Gewohnheiten und Bräuchen vor dem Bischof ablegen. Weiter müssen die Landräte gemäss der Landesordnung von 1573 ernannt und diese in all ihren Bestimmungen bestätigt werden. Schliesslich soll über Bündnisse und Beschlüsse, die weder das Bistum noch das Kapitel berühren, entweder nach dem Gutdünken des Landeshauptmanns oder bei wichtigen Entscheiden durch die zusammengerufenen Landräte entschieden werden.

---

AH 9, 74 - Blatt 74<sup>V</sup> leer

28

1620 Februar 9.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE KONFERENZ DER VII KATH.  
ORTE NACH LUZERN VOM 10. FEBRUAR 1620

EA V 1, 115-116

---

Gesandte: Konrad III. Zurlauben, Altammann; [Hans Meyer, des  
Rats und Seckelmeister]

[1.] Die Gesandten sollen mit den übrigen Orten die künftige badische Tagsatzung vorberaten und sich insbesondere darüber klar werden, was man Zürich auf seine Klagen hin antworten wolle. Dabei habe man auch an die bündnerischen Geschäfte zu denken.<sup>1</sup>

[2.] Alles was weiter vorkommen sollte, mögen sie mitberaten und in ihren Abschied nehmen.

Landschreiber [Christian] Schön

1) vgl. EA V 1, 116 a

---

Original

AH 9, 75-76 - Blatt 75<sup>V</sup> und 76<sup>R</sup> leer